Bebauungsplan Nr. 26in Erndtebrück „Mühlenweg 2. - vereinfachte - Änderung-

Stand: 25.01.2022 - rechtskräftige Fassung

PRÄAMBEL

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), in Kraft getreten am 1. Oktober 2020 und am 1. November 2020
- der §§ 2 bis 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel. 2 des Gesetztes vom 08.08.2020, BGBl. I S. 1728,
- der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 – BauO NRW 2018) vom 21. Juli 2018, zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), in Kraft getreten am 15. April 2020

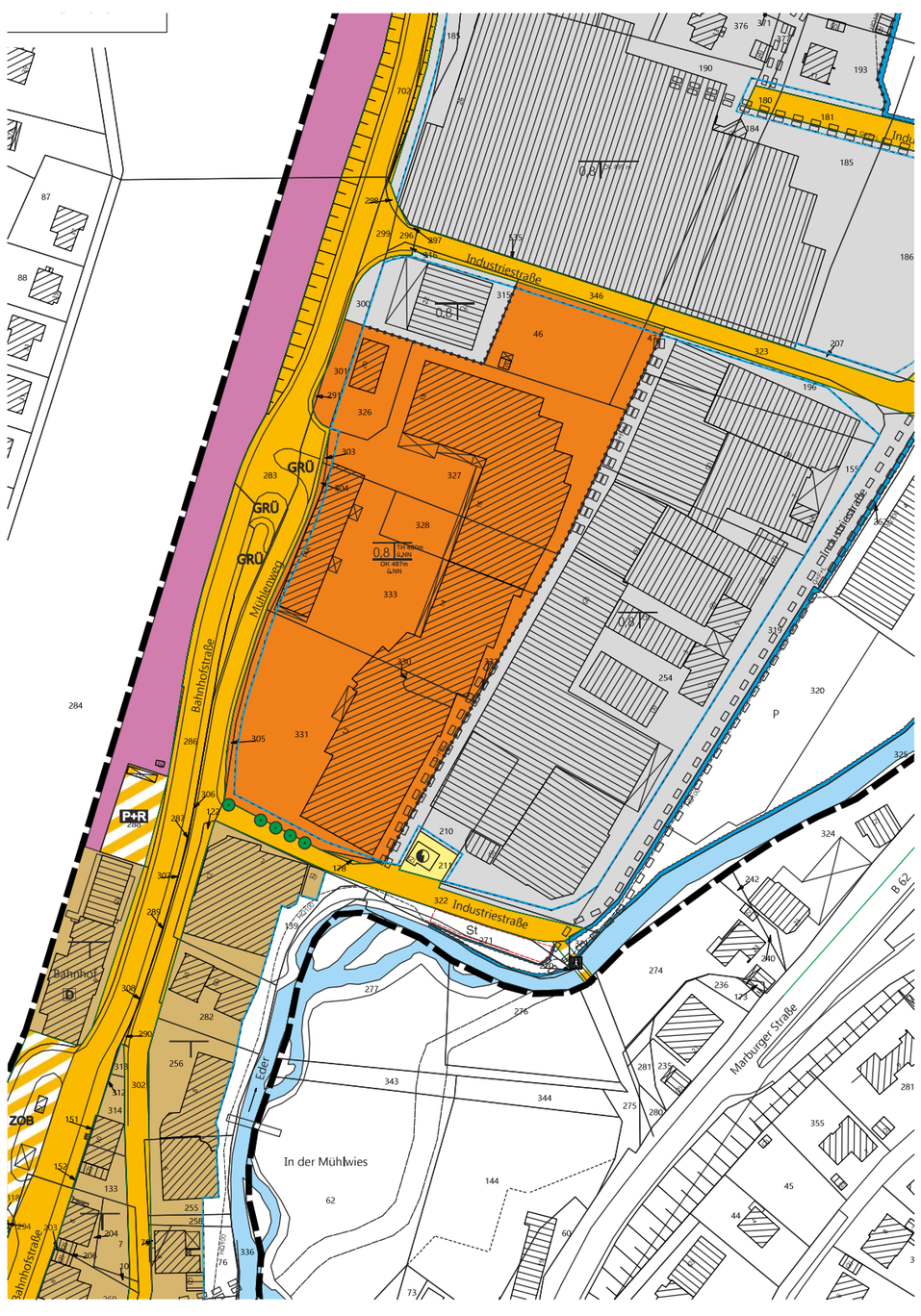
hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück gemäß § 10 BauGB in seiner Sitzung am 12.05..2021 nach Prüfung der Anregungen und deren Abwägung gegeneinander und untereinander diese 2. - vereinfachte - Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 in Erndtebrück "Mühlenweg" als Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf das in dem Bebauungsplan Nr. 26 in Erndtebrück "Mühlenweg" ausgewiesene Sondergebiet gemäß § 11 Abs. 3 Ziffer 1 der Baunutzungsverordnung „Einkaufszentrum Mühlenweg“.

Der Bereich ist in dem nachstehenden Auszug aus dem Bebauungsplan ersichtlich (orange gekennzeichnet):



§ 2

Zulässigkeit innerhalb des Sondergebietes nach § 1

Zulässig sind Verkaufsflächen bis maximal 4.600 m² ausschließlich im Erdgeschoss.
Innerhalb dieses Rahmens sind folgende Einzelhandelsbetriebe der Erndtebrücker Sortimentsliste mit Verkaufsflächenobergrenzen zulässig

Nahversorgungsrelevante Sortimente

Code WZ 2008	Bezeichnung	Verkaufsfläche Obergrenze
47.11.1	Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	
47.2	Facheinzelhandel mit Nahrungsmitteln	3.000 m²
47.75.0	Einzelhandel mit kosmetischen Erzeugnissen und Körperpflegemitteln	560 m²

Zentrenrelevante Sortimente

Code WZ 2008	Bezeichnung	Verkaufsfläche Obergrenze
47.62.1 und 47.62.2	Einzelhandel mit Zeitschriften und Zeitungen, Einzelhandel mit Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikeln	110 m²
47.64.1	Einzelhandel mit Fahrrädern, Fahrradteilen und -zubehör	400 m²
47.64.2	Einzelhandel mit Sport- und Campingartikeln (ohne Campingmöbel)	400 m²
47.65.0	Einzelhandel mit Spielwaren	250 m²
47.71.0	Einzelhandel mit Bekleidung	1.050 m²
47.76.1	Einzelhandel mit Blumen, Pflanzen, Sämereien u. Düngemitteln	120 m²

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerke

1. Der Ausschuss für Bauen und Gemeindeentwicklung hat in der Sitzung am 13.12.2017 die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 in Erndtebrück "Mühlenweg" “ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB beschlossen.

2. In dem vereinfachten Verfahren wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2 a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1abgesehen.

3. Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB wurde abgesehen.

4. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 03.11.2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 04.11.2020 beteiligt. Sie wurden um ihre Stellungnahme bis zum 18.12.2020 gebeten.

4. Die Öffentlichkeit wurde von der Planungsabsicht mit der Bekanntmachung vom 04.11.2020 informiert und erhielt Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 18.12.2020. Der entsprechende Hinweis auf den Aushang der Bekanntmachung erfolgte in den Tageszeitungen am 11.11.2020.

5. Der Rat der Gemeinde Erndtebrück hat mit Beschluss vom 12.05.2021 diese 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 in Erndtebrück „Mühlenweg“ den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Eine Genehmigung der Bebauungsplanänderung ist nicht erforderlich.

6. Die Satzung ist Anlage zur Niederschrift über die Sitzung des Rates am 12.05.2020, Tagesordnungspunkt 13.

7. Zu dem Bebauungsplan gehört eine Begründung mit der Anlage „Sortimentsliste Gemeinde Erndtebrück“.

8. Der Satzungsbeschluss über die 2. -vereinfachte- Änderung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Mühlenweg“ wurde ab dem 19.01.2022 bekanntgemacht, die Bekanntmachung gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Erndtebrück war am 26.01.2022 vollzogen; an diesem Tag ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Erndtebrück, 28.01.2022

Gemeinde Erndtebrück
Der Bürgermeister)

(Siegel

gez. Gronau
(Gronau)